



BERNSDORFER STADTANZEIGER

Amts- & Mitteilungsblatt der Stadt Bernsdorf mit den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz, Zeißholz **05.05.2018**



Straßenbau für Umleitungen zwischen Straßgräbchen und Bernsdorf



Dankeschönveranstaltung in Wiednitz



Bauen in Bernsdorf



Neuer Stadtplan

Seit Ende März 2018 befindet sich ein neuer Stadtplan auf der Internetseite der Stadt Bernsdorf. Die Firma Bender Verlags GmbH erstellte in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Bernsdorf eine neue überarbeitete Version der Infrastruktur der Stadt Bernsdorf mit den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz und Zeißholz. Die kostenfreie Nutzung für Jedermann wird durch die Werbung der beteiligten Unternehmen ermöglicht. Dafür können die beteiligten Unternehmen tagesaktuell über Angebote aller Art informieren.

Der neue Stadtplan ist jetzt auch für mobile Endgeräte wie Smartphones und Tablets abrufbar. Es besteht die Möglichkeit nach Straßennamen zu suchen. Die Nutzung eines Routenplaners ist möglich. Sogar Streckenabschnitte lassen sich messen. Einladungen zu einem aktuellen Standort können mittels Notiz -Funktion per e-mail versandt werden. Verschiedene Kartendarstellungen sind möglich.

Unser Dank gilt allen Handwerkern, Händlern, Gewerbetreibenden und Freiberuflern, die sich wesentlich am Gelingen des Stadtplans beteiligt haben.

Wir bedanken uns beim gesamten Team der Firma Bender Verlags GmbH mit Sitz in Au in der Hallertau für die Unterstützung und erfolgreiche Umsetzung des neuen interaktiven Stadtplans.

gez. Laurin, Stadt Bernsdorf

Wir laden Sie zum
Frühlingskonzert
am 5. Mai 2018 um 15:30 Uhr
im Saal der Gaststätte "Grüner Wald"
in Bernsdorf ein
Chorgemeinschaft Schwepnitz/Cosel e. V.
Leitung: Michael Zumpe
Einlass: 15:00 Eintritt: frei
präsentiert von der BWG

Feste Veranstaltungen		
Montag	19.00 - 20.00 Uhr	Zumba
Dienstag	16.30 - 18.00 Uhr	Yoga - Kurs
	10.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr	Bibliothek im Zollhaus
	18.30 - 19.30 Uhr	Bauchtanz
Mittwoch	09.00 - 10.30 Uhr	Malzirkel
	13.00 - 15.00 Uhr	Handarbeitszirkel
	17.00 - 19.00 Uhr	Sportgruppe „Fit for 50+“
Donnerstag	14.00 - 15.00 Uhr	Kamenzer Tafel
	10.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr	Bibliothek im Zollhaus
Freitag	15.00 - 17.00 Uhr	Klöppelrunde

Veranstaltungen		
Termin	Uhrzeit	Veranstaltung
05.04.	07:30 Uhr Ruhland Hbf.	Männertreff <i>Thema: Besuch des DWD in Leipzig</i>
24.05.	14.00 - 16.00 Uhr	Seniorencafé
03.05. 17.05. 31.05.	13.30 - 15.30 Uhr	Kleiderkammer
17.05.	16.00 - 18.00 Uhr	Kräuter-Treff <i>Thema: Blüten- und Kräuterjoghurt</i>
29.05.	09.00 Uhr	Foto - Treff
29.05.	15.00 - 17.00 Uhr	Babybegrüßung durch den Bürgermeister Harry Habel

„Raus aus dem Haus“ ...

... oder in diesem speziellen Fall eher „Raus aus dem Alltag“! Nette Gespräche führen, kreativ sein, gestalten, Anregungen bekommen und geben, Entspannung finden ... es gibt so viele Dinge, wofür man sich nie wirklich Zeit nimmt.

Wir, Dominique Strebl und Anke Berlin, möchten den Frauentreff im Mehrgenerationenhaus Bernsdorf wiederbeleben. Was wir dazu brauchen? EUCH! Schaut doch am besten am Mittwoch, den 09. Mai 2018 um 10.00 Uhr oder um 17.30 Uhr und / oder am Mittwoch, den 13. Juni 2018 um 10.00 Uhr oder um 17.30 Uhr einfach mal vorbei.

Wir freuen uns schon auf euch, auf eure Ideen und Vorschläge.

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Rathaus Bernsdorf

Bürgermeister		
Bürgermeister	Harry Habel	035723 - 23813
Büroleiterin	Jenna Bauer	035723 - 23813
Hauptamt		
Hauptamtsleiterin	Gabriele Witschaß	035723 - 23814
Friedhöfe, Schulen, Kita, Kultur	Birgit Handschag	035723 - 23830
Feuerwehr, Öffentlichkeitsarbeit	Sandra Linack	035723 - 23822
Personal, Archiv	Sandra Schneider	035723 - 23832
Ordnungsamt, verkehrsrechtliche Anordnungen, Markt	Stefanie Fischer	035723 - 23835
Bürgerbüro		
Leiterin Bürgerbüro	Christiane Laurin	035723 - 23812
Bürgerbüro, Standesamt, Fundbüro	Cornelia Thomas	035723 - 23811
Bürgerbüro, Fundbüro Poststelle, Telefon	Elke Oswald	035723 - 23810
Bau / Finanzen		
Amtsleiter Bau/Finanzen	Dirk Wuschansky	035723 - 23828
SG Finanzen		
Kassenleiter	Hans-Jürgen Lauer mann	035723 - 23825
Vollstreckung	Monika Knabe	035723 - 23827
Buchhaltung	Rosemarie Türke	035723 - 23837
Steuern	Simone Reitel	035723 - 23825
SG Bau / Bauhof		
Sachgebietsleiter	Steffen Moschke	035723 - 23818
Bauverwaltung, Abwasser, Bäume / Gehölze, Gewässer Straßenbeleuchtung	Martina Carda Grit Truxa-Richter	035723 - 23816 035723 - 23817
Liegenschaften	Christa Petzold	035723 - 23826
Sportstätten, Standesamt	Peggy Grimmert	035723 - 23815

Grußwort des Bürgermeisters



Bild: Ralf Grunert / Hoyerswerdaer Tageblatt

Liebe Bernsdorfer Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser,

alles neu macht der Mai. Am Waldhofweg in Straßgräbchen, welcher als Umleitungsstrecke dienen soll, konnte termingerecht begonnen und erfolgreich durch den Bauhof abgeschlossen werden. Diese Baumaßnahme konnte nur mit viel Engagement und vielen Überstunden in diesem Zeitfenster realisiert werden. Nun heißt es, die liegengebliebenen Arbeiten aufzuarbeiten.

Die Vorbereitungen für das Stadtfest „50 Jahre Stadtrecht“ laufen für alle Beteiligten bereits jetzt auf

Hochtouren. Bis zu unserem Stadtjubiläum gibt es in der Stadt noch einiges zu tun. Noch immer können, bis einschließlich 31.05.2018, Vorschläge zur Ehrenamtswürdigung eingebracht werden.

Weiterhin konnte durch den Aufstellungsbeschluss das zukünftige Baugebiet an der Friedrich-Engels-Straße voran gebracht werden, so dass wir eventuell 2019/2020 Baugrundstücke in Bernsdorf schaffen können.

Genießen Sie die sonnigen Tage und die ersten Grillabende.

Ihr
Harry Habel
Bürgermeister Stadt Bernsdorf

Er ist wieder da

Für alle interessierten Bernsdorfer! Band III der Geschichte von Bernsdorf ist in zweiter Auflage ab Mai 2018 wieder verfügbar.

Im Rundfunk- und Fernsehgeschäft Stopperka, Straße des 8. Mai Nr. 4 können alle drei Bände „Geschichte der Stadt Bernsdorf“ von Oberstudienrat Günter Meusel käuflich erworben werden.

Der I. Band beschreibt die Geschichte der Stadt von den Anfängen bis zum Ende des ersten Weltkrieges. In Band II schildert der Autor die Bernsdorfer Geschichte in der Zeit der Weimarer Republik. Der III. Band spiegelt Bernsdorfs Geschichte in der Zeit des Dritten Reiches (1933 bis 1945) wieder.

Brigitte Meusel

Impressum

Herausgeber:
Stadtverwaltung Bernsdorf
Rathausallee 2
02994 Bernsdorf
Tel.: 035723 2380

Redaktionell verantwortlich:
Bürgermeister Harry Habel

Verteilung:

An alle Haushalte, sowie ausgewählte Auslagestellen

Anzeigenverantwortlicher:

DB medien GmbH
Verlag & Werbung
Karl-Marx-Straße 2
02692 Doberschau
Tel.: 03591 270 99-0

Fax: 03591 270 99-10
© **auf alle Anzeigen, sowie das gesamte Layout**

Erscheinungsweise / Auflage
Einmal monatlich / 5000 Stück

Einreichungsfristen für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss:

17.05.2018

21.06.2018

Erscheinungstag:

02.06.2018

07.07.2018

Bitte senden Sie Ihre Texte direkt an folgende E-Mail-Adresse: bernsdorf@db-medien.com. Je nach Kapazität und Wichtigkeit wird die jeweilige Information veröffentlicht

Sitzungstermine der Stadtratsgremien

Monat	Datum	Zeit	Sitzung
Mai	Mittwoch, 02.05.18	18:00 Uhr	Technischer Ausschuss bei Bedarf
	Dienstag, 08.05.18	18:00 Uhr	Gemeinsame Sitzung Technischer und Verwaltungsausschuss
	Donnerstag, 17.05.18	18:30 Uhr	Stadtrat
Juni	Dienstag, 05.06.18	18:00 Uhr	Technischer Ausschuss bei Bedarf
	Dienstag, 12.06.18	18:00 Uhr	Gemeinsame Sitzung Technischer und Verwaltungsausschuss
	Donnerstag, 21.06.18	17:00 Uhr	Stadtrat

Diese Sitzungen finden, sofern nicht in den Einladungen anders ausgewiesen, im Sitzungssaal des Rathauses Bernsdorf, in der Rathausallee 2 statt. Die aktuellen Einladungen mit der jeweiligen Tagesordnung werden durch Aushänge an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Amtlicher Teil

Gefasste Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 19.04.2018

Beschluss- Nr. 01-38-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Bestellung des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters aus den Reihen der Verwaltung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Beschluss- Nr. 02-38-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Bernsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Beschluss- Nr. 03-36-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bernsdorf über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.10.2004.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Beschlüsse Nr. 04-38-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Übertragung der Organisation und Durchführung des Wochenmarktes auf die Bernsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (BWG).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Beschluss- Nr. 05-38-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Annahme und den Verwendungszweck von Spenden in Höhe von 1.250,00 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Beschluss- Nr. 06-38-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Vergabe der Bauleistung Wärmedämmverbundsystem für das Sozialgebäude auf dem Sportplatz Wiednitz an die Firma Elster Bau Wittichenau.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Beschluss- Nr. 07-38-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Vergabe der Bauleistung Gewerk Elektro für die Sporthalle in Wiednitz an die Firma Elektro Schnabel in Bernsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Beschluss- Nr. 08-38-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Vergabe der Rasenmäh einschließlic Entsorgung für die Flächen in der Stadt Bernsdorf und Ortteilen im Jahr 2018 an die Firma Schimang Umweltservice in Hoyerswerda.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Beschluss- Nr. 09-38-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Widmung der Dresdener Straße Abzweig Hausnr. 62a, 62b als Ortsstraße.

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Beschluss- Nr. 10-38-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Friedrich- Engels- Straße“ der Stadt Bernsdorf zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Beschluss- Nr. 12-38-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt den Kauf des Flurstücks 18/7 der Gemarkung Langenholz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Beschluss- Nr. 13-38-2018

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* — *Stimmenthaltung:* —

Amtliche Mitteilung der Stadt Bernsdorf

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bernsdorf über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.10.2004

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 19.04.2018 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bernsdorf über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.10.2004 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

a) § 3 Absatz 1, erster und zweiter Anstrich werden wie folgt neu gefasst:
„Stadträte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Schiedsstelle sowie die durch die Stadt berufenen Vorsitzenden und Mitglieder in Wahlvorständen und Wahlausschüssen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

– für Stadträte als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	25,00 €
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	18,00 €
– für Ortschaftsräte als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	8,50 €
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von (begrenzt auf max. 6 Sitzungen pro Jahr)	15,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernsdorf, 20.04.2018

gez. Habel, Bürgermeister

Siegel

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

gez. Habel, Bürgermeister

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Amtliche Mitteilung der Stadt Bernsdorf

Feuerwehrsatzung der Stadt Bernsdorf

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat am 19.04.2018 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Bernsdorf ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernsdorf“, die aus den nachfolgend genannten Ortsfeuerwehren besteht:

- Ortsfeuerwehr Bernsdorf
- Ortsfeuerwehr Straßgräbchen
- Ortsfeuerwehr Großgrabe
- Ortsfeuerwehr Wiednitz

Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(2) Die jeweiligen Ortsfeuerwehren sind gegliedert in eine aktive Abteilung, eine Alters- und Ehrenabteilung und eine Jugendfeuerwehr. In der Ortsfeuerwehr Wiednitz gibt es darüber hinaus eine Abteilung Spielmannszug. Alle Ortsfeuerwehren können zudem als andere Abteilung i. S. des § 18 Abs. 5 SächsBRKG eine Kinderfeuerwehr bilden.

(3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrlleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrlleitern und den jeweiligen Stellvertretern.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Pflichten der Feuerwehr ergeben sich aus dem § 16 Abs.1 und 2 des SächsBRKG. Sie bestehen insbesondere darin:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten

(2) Der Feuerwehr werden weiterhin Aufgaben im laufenden Brandschutz nach §§ 22 und 23 SächsBRKG übertragen. Dazu zählen insbesondere:

- die Durchführung von Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen

(3) Weiterhin werden der Feuerwehr zusätzlich nachfolgende Aufgaben übertragen:

- Aufgaben der Wasserwehr nach § 85 Sächsischem Wassergesetz

(4) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst durch Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung
- eine charakterliche Eignung
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Stadt Bernsdorf wohnhaft sein oder in dieser einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufnahme von Spielleuten in die Ortsfeuerwehr Wiednitz kann nach Vollendung des 10. Lebensjahres bei entsprechender musikalischer Eignung erfolgen. Der Wohnsitz der Bewerber ist hierbei nicht ausschlaggebend.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrlleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrlleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrlleiters. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis, die persönliche Schutzausrüstung und Dienstbekleidung.

(5) In die aktive Abteilung aufgenommene jugendliche Mitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht bei der allgemeinen Feuerwehrausbildung, dem vorbeugenden Brandschutz, der Wartung und Instandhaltung technischer Geräte sowie bei geplanten technischen Hilfeleistungen eingesetzt werden.

Die Bestimmungen des Jugendschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind entsprechend einzuhalten.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Annahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist.

Darüber hinaus kann ein schriftlicher Antrag auf Dienstverlängerung im aktiven Dienst durch den Feuerwehrangehörigen gestellt werden. Die Entscheidung liegt im

Ermessen des Gemeindefeuerwehrausschusses, welcher diese unter Berücksichtigung der Ermessensgrundsätze des § 14 GUV-VC 53 (Gemeindeunfallversicherungsvorschrift für Feuerwehren) der Unfallkasse Sachsen vornimmt. Die körperliche Eignung ist regelmäßig durch medizinische Vorsorgeuntersuchungen lt. GUV-VC 53 festzustellen.

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(5) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht oder bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Vertrauliche und dienstliche Unterlagen, die überlassene Dienst- und Schutzbekleidung im gereinigten Zustand sowie Ausrüstungsgegenstände im gepflegten Zustand sind dem Ortswehrleiter zu übergeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Gemeindefeuerwehr sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht den Gemeindefeuerwehrleiter, den Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.

Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Ortsfeuerwehren sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht den Ortswehrleiter und den Stellvertreter sowie den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Stadt Bernsdorf hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Der Gemeindefeuerwehrleiter und der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter, die Gerätewarte, die Zugführer, die Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter sowie die Leiter der Kinderfeuerwehren und deren Stellvertreter, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Bernsdorf Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben den ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen
- über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.

(2) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(3) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden

Dienstplichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters:

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr verfolgt unmittelbar gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke. Sie dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die aktiven Abteilungen. Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr Bernsdorf“ und können den Namen ihrer Ortsfeuerwehr hinzufügen. Diese Jugendabteilungen werden durch einen Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter geleitet.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Sie endet ebenfalls wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Ortsfeuerwehren sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen ihren Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 17 Abs. 1 sowie Absätze 6 bis 12. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sind verantwortlich:

- für die Aufstellung von Ausbildungsplänen und deren Vorlage beim jeweiligen Ortswehrleiter sowie beim Gemeindefeuerwehrleiter zur Bestätigung,
- für die Organisation der Ausbildung,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften
- für die Einhaltung der Vorschriften des Unfall- und Jugendschutzes sowie
- für die Teilnahme an den Beratungen des jeweiligen Kreisjugendfeuerwehrverbandes

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) Jede Ortsfeuerwehr kann als gesonderte Abteilung eine Kinderfeuerwehr bilden. Die Kinderfeuerwehren führen den Namen „Kinderfeuerwehr Bernsdorf“ und können den Namen ihrer Ortsfeuerwehr hinzufügen.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die noch nicht das Eintrittsalter der Jugendfeuerwehr erreicht haben. Die Kinderfeuerwehr soll den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kinder sollen zeitig spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr herangeführt werden. Die Kinderfeuerwehr soll in erster Linie die soziale Kompetenz, das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern pflegen und fördern. Dazu dienen ihr allgemeine Kinderbeschäftigungen, wie zum Beispiel Spiele, Sport, Wanderungen, Fahrten, Basteln, Werken, Singen, Musizieren sowie die praktische Betätigung in der Gemeinschaft.

(3) Die Kinderfeuerwehren unterstehen dem jeweiligen Ortsfeuerwehrleiter, der einen Leiter für die Kinderfeuerwehr einsetzt, um eine sach- und kindgerechte Anleitung sicherzustellen. Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist für die Aufsicht der Abteilung zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um. Der Leiter muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogisches Geschick besitzen. Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss im Besitz einer Jugendleitercard sein und über den Zusatzlehrgang „Leiter Kinderfeuerwehr“ verfügen. Weitere Betreuer können vom jeweiligen Ortswehrleiter, in Abstimmung mit dem Leiter der Kinderfeuerwehr, bestimmt werden. Die Betreuer sollten, wie der Leiter, die Ausbildung als Jugendleiter haben. Die Betreuer müssen nicht Mitglied der Gemeindefeuerwehr sein.

Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist insbesondere zuständig für

- die Aufstellung eines Aktivitätenplanes,
- die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen,
- den Kontakt zum Verantwortlichen mit anderen Kinderfeuerwehren,
- die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und
- die Zusammenarbeit mit der Ortswehrleitung.

(4) In die Kinderfeuerwehren können, zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die

Jugendfeuerwehr, Kinder zwischen dem vollendeten 5. bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zugestimmt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Leiter der Kinderfeuerwehr zu richten, der gemeinsam mit dem jeweiligen Ortswehrleiter über die Aufnahme entscheidet.

- (5) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr erlischt,
- bei nichtregelmäßiger Teilnahme am Kinderfeuerwehrdienst nach Information der gesetzlichen Vertreter
 - spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres
 - durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten
 - durch Ausschluss aufgrund Fehlverhaltens, das durch den Leiter der Kinderfeuerwehr in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortswehrleiter sowie unter Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes entsprechend zu bewerten ist.

(6) Kinder, die sich in der Kinderfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entsprechen, können ab Vollendung des 8. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.

§ 8 Spielmannszug

(1) Für die Aufnahme in den Spielmannszug gelten §§ 3 Abs. 3 und folgende dieser Satzung.

(2) Die Angehörigen des Spielmannszuges wählen den Leiter des Spielmannszuges für die Dauer von 5 Jahren.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst nach § 4 Abs. 1, 3 oder 4 ausgeschieden sind. Die Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgt auf eigenen Antrag durch den Ortswehrleiter oder entsprechend § 4 Abs. 1.

(2) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerleiters nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Gemeindefeuerwehrleitung

sowie

- die Ortsfeuerwehrversammlung und
- die Ortswehrleitung

§ 12 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dies erfolgt durch den Schriftführer des Gemeindefeuerwehrausschusses. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlungen haben empfehlenden Charakter

für die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerleiter vorzulegen.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie Fragen der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten, den Leitern der Kinderfeuerwehren, den Leitern der Alters- und Ehrenabteilungen, dem Leiter des Spielmannszuges und einem Schriftführer.

(3) Der Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Gemeindefeuerleitung/Ortswehrleitung

(1) Der Gemeindefeuerleitung gehören der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter an. Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Die Gemeindefeuerleitung wird durch Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Ortswehrleitung wird in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt und entsprechend § 18 Abs. 2 SächsBRKG seinen ersten Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Stadt Bernsdorf hat.

(4) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl mit Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter zu führen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindefeuerleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindefeuerleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Dies sind insbesondere:

- Anleitung und Unterstützung der Ortswehrleiter,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
- Bestätigung der Dienst- und Ausbildungspläne,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen,
- Aktualisierung der Alarm- und Ausrückordnung in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern,
- den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Gemeindefeuerwehr auszuwerten und zu analysieren,

- Sitzungen des Gemeindefeuerausschusses und der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr vorzubereiten und durchzuführen,
- Anmeldung der Lehrgänge auf Kreisebene an der Landesfeuerwehrschule entsprechend den Terminanforderungen beim Kreisbrandmeister,
- Prüfung und Bestätigung der von den Ortswehren beantragten Beförderungen,
- Prüfung, Bestätigung und Weiterleitung der Antragsformulare zur Anerkennung der Kameraden mit Ehrenurkunde und Ehrenzeichen sowie andere Auszeichnungen auf Grundlage der jeweiligen Vorschriften,
- Teilnahme an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters,
- Beratung des Bürgermeisters und des Stadtrates zu allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten sowie des Katastrophenschutzes,
- Mitarbeit am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung,
- Abstimmung mit dem Gemeindefeuerausschuss zur Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrlleiter gelten die Absätze 3 bis 5, 9 und 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.

(12) Die Ortswehrlleiter sind verantwortlich:

- für die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
- für die Einwirkung zur ständigen Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften,
- für die Organisation der Dienste, so dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorgelegt und von ihm bestätigt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und Gerätewarte zu kontrollieren, auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende, Ausrüstung der jeweiligen Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren betreffen dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen,
- die Beantragung von Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen beim Gemeindefeuerwehrleiter,
- die Beantragung von Lehrgängen beim Gemeindefeuerwehrleiter sowie die Teilnahme an Beratungen des zuständigen Kreisfeuerwehrverbandes.

(13) Für die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter gelten die Absätze 2 Satz 2 und 3 bis 5 und 10 entsprechend.

§ 15 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Bildungseinrichtungen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden im Einvernehmen mit dem Ortswehrlleiter vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwalten und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrlleiter zu melden.

§ 16 Schriftführer

(1) Der Schriftführer des Gemeindefeuerausschusses wird durch Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Schriftführer haben Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerausschusses und über die Ortsfeuerweherversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus sollten die Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

§ 17 Wahlen

(1) Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (bei Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters, seines Stellvertreters sowie des Schriftführers des Gemeindefeuerausschusses) bzw. den Angehörigen der Ortsfeuerwehr (bei Wahl der Ortswehrlleitung und des Jugendfeuerwehrwartes) bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerausschuss bestätigt sein.

(2) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters, seines Stellvertreters und des Schriftführers des Gemeindefeuerausschusses erfolgt in einem Wahlgang durch Briefwahl. Für den Fall dass ein Mitglied der Gemeindefeuerwehr für mehrere Funktionen kandidiert, erfolgt die Briefwahl in getrennten Wahlgängen. Mit der Wahl des Gemeindefeuerleiters wird in diesem Fall begonnen, danach erfolgt die Wahl des stellvertretenden Gemeindefeuerleiters und danach die Wahl des Schriftführers des Gemeindefeuerausschusses. Die Wahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Gemeindefeuerwehr sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Stimmzettel sind vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen.

(4) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 16:00 Uhr beim Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.

(5) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters, seines Stellvertreters und des Schriftführers des Gemeindefeuerausschusses leitet der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein von ihm benannter Beauftragter. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmauszählung zum festgelegten Termin vornehmen. Die Stimmauszählung ist öffentlich. Der Zeitpunkt der Auszählung ist den Wahlberechtigten mit dem Wahlanschreiben bekanntzugeben. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Wahlen zur Ortswehrlleitung und zum Jugendfeuerwehrwart können nur dann vorgenommen werden, wenn in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Gemeindefeuerwehr sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann, mit Zustimmung der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr, die Wahl offen erfolgen.

(7) Wahlen zur Ortswehrlleitung und zum Jugendfeuerwehrwart sind geheim durchzuführen und vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmauszählung vornehmen.

(8) Die Wahl des Ortswehrlleiters und seines Stellvertreters sowie des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(10) Das vorläufige Wahlergebnis ist spätestens am zweiten Arbeitstag nach der Stimmauszählung in allen Feuerwehrgerätehäusern per Aushang bekanntzugeben. Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, binnen einer Woche ab dem Tag dieses Aushanges Einspruch gegen die Wahl einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Bürgermeister einzulegen. Über fristgerecht eingelegte Einsprüche entscheidet der Stadtrat.

(11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(12) Kommt innerhalb eines Monats die Neuwahl nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Gemeinde-/Ortswehrlleitung bzw. den Jugendfeuerwehrwart ein. Dies gilt auch, wenn es für eine der zu besetzenden Funktionen keinen Wahlvorschlag gibt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Bernsdorf vom 17.02.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.11.2012 außer Kraft.

Bernsdorf, den 20.04.2018
gez. Habel, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

gez. Habel, Bürgermeister

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bernsdorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Friedrich-Engels-Straße"

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Friedrich-Engels-Straße“ zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung von Eigenheimen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 495/31, 496/6 sowie Teil von 497 der Gemarkung Bernsdorf Flur 1 mit einer Gesamtfläche von 2,94 ha. Die zu entwickelnde Baulandfläche beträgt ca. 2,5 ha. Diese derzeit im Außenbereich liegende Fläche befindet sich zwischen den mit Eigenheimen bebauten Grundstücken der Friedrich-Engels-Straße, der Käthe-Kollwitz-Straße und der Karl-Marx-Straße und schließt sich damit direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt maximal 10.000 m². Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Im weiteren Ablauf des Verfahrens erfolgt die Erstellung des ersten Entwurfes mit Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange.

20.04.2018

gez. Harry Habel, Bürgermeister



- Krankenfahrten für alle Kassen
- Rollstuhl- & Behindertenfahrdienst
- Kleinbusse bis 8, Busse bis 19 Personen

kontakt@taxi-robel.de • www.taxi-robel.de

Ihr Taxi vor Ort in Bernsdorf

Telefon 035723 / 22 22 2

„Wenn die Häuser sprechen könnten, was hätten sie nicht alles zu erzählen...“

Anlässlich unseres Stadtfestes „50 Jahre Stadtrecht Bernsdorf“ vom 21.09.-23.09.2018 möchten wir Sie, liebe Bernsdorfer und weitere interessierte Leser des Stadtanzeigers ganz herzlich zur Teilnahme an einem Bilderkreuzworträtsel einladen.

Unter dem Motto „Stille Zeugen unserer Stadtgeschichte“ werden wir Ihnen in jedem Stadtanzeiger bis August 2018 jeweils zwei Motive von historischen Gebäuden und markanten Plätzen unserer Stadt präsentieren. Aus allen Motiven wird sich ein Lösungswort ergeben, mit dem Sie im Rahmen des Stadtfestes an der Verlosung von vielen Überraschungspreisen teilnehmen können.

Das Wie, Wann und Wo erfahren Sie in den nächsten Stadtanzeigern.

Zum „Warmwerden“ hier die ersten Motive im Monat Mai!!!

Viel Spaß beim Suchen und Entdecken, ihre Stadt Bernsdorf.



		8						11											
--	--	---	--	--	--	--	--	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



7																			
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ziffer = Position Buchstabe im Lösungswort

Mitteilung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großgrabe

"Aber der Herr sprach zu Samuel: Sieh nicht an sein Aussehen und seinen hohen Wuchs; ich habe ihn verworfen. Den es ist nicht so, wie ein Mensch es sieht: Ein Mensch sieht was vor Augen ist; der Herr aber sieht das Herz an."

1.Samuel 16, 7

in Großgrabe:		
06.05.	16:30 Uhr	PRISMA - junger Gottesdienst
10.05.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Missionshof Lieske mit Posaunenchor und Band
13.05.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit heiligem Abendmahl
20.05.	10:00 Uhr	in Oßling gemeinsamer Gottesdienst zur Konfirmation
21.05.	10:00 Uhr	gemeinsamer Gottesdienst danach Radtour
27.05.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Taufe und Benefizkonzert zu Gunsten der Orgelsanierung

Was lange währt – wird manchmal gut

Die Sanierung des Daches Wagen-scheune Dorfmuseum Zeißholz sollte bereits im vergangenen Jahr fertiggestellt werden. Vor ca. 2 Jahren gab es erste Abstimmungen mit dem Denkmalschutzamt, wie das Dach saniert werden sollte. Die erste Frage, die damals besprochen wurde, war die Festlegung der Dachhaut. Ursprünglich war das Gebäude mit Stroh gedeckt, was aus den Sparrenabständen erkennbar war. Zu einem früheren Zeitpunkt wurde das Dach mit einigen Latten ertüchtigt und erhielt eine Ziegeldeckung. Die anderen Gebäude wurden mit Kunstschiefer und Biberschwänzen saniert. Um dem früheren Zustand sich anzunähern, wurde eine Naturschieferdeckung festgelegt. Diese sollte bei späteren Sanierungen am Gesamtobjekt weiterhin erfolgen, um ein einheitliches Bild zu erreichen. Mit der Schieferdeckung wird die Eigenlast des Daches verringert, ist aber immer noch höher als das

ursprüngliche Strohdach.

Nach Rückbau des alten Daches wurde der nicht mehr erhaltenswerte Zustand des Dachstuhls festgestellt. Leider waren nicht nur die Verbindungspunkte verschlissen, sondern der gesamte Dachstuhl. In weiteren Vorortterminen wurde der Nachbau des gesamten Dachstuhls festgelegt. Dies erfolgte dann genau nach der alten Konstruktion und Bauweise. Die statisch zu großen Sparrenabstände wurden mittels einer Verschalung mit einem Bohlenbelag kompensiert. Das Schieferdach wurde durch den ortsansässigen Dachdecker errichtet, streng nach Vorgabe des Denkmalschutzamtes. Mit den Arbeiten konnte nach dem Winter begonnen und nun im April fertiggestellt werden. Mit der Dachsanierung wurde ein denkmalgeschütztes Gebäude erhalten, auch wenn es nun ziemlich neu aussieht. Aber es ist der Lauf der Zeit, dass auch in sehr alten Gebäuden Baustoffe

altern und ersetzt werden müssen und Holz ist ein solcher Baustoff der nicht das ewige Leben hat. Interessant war die Analyse der Holzproben. Die Bäume aus denen der Dachstuhl gefertigt wurde sind von 1712 bis 1831 gewachsen und standen an einer Waldkante. Es ist erstaunlich, was heute festgestellt werden kann.

Die nächste Maßnahme am Dorf-museum ist die Erneuerung der Treppe zur Kulturscheune. Derzeitig besteht diese aus verschlissenen Bretterstufen. Eine neue Eichentrep-

pe wird in den nächsten Wochen errichtet. Für die Einwohner von Zeißholz ist das Dorfmuseum mit der Kulturscheune der Treffpunkt im Ortsteil und sollte auch einen ansprechenden Zustand haben.

Text / Bilder: Steffen Moschke



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Zeugen gesucht: 500,- Euro Belohnung

Zwischen dem 01.04.2018 und dem 02.04.2018 (Osterwochenende) wurde erneut eine Scheibe der Bushaltestelle Wiednitz Mitte in der Bernsdorfer Straße zerstört. Dies geschah schon einmal im Juli 2017.

Die Stadt Bernsdorf bittet um Ihre Unterstützung und setzt für sachdienliche Hinweise, die zur Ermittlung der Täter führen, eine Belohnung von 500 Euro aus.

Hinweise nimmt die Stadt Bernsdorf unter 035723/ 23835 oder das zuständige Polizeirevier Hoyerswerda unter 03571/ 4650, entgegen.

Text: Stefanie Fischer | Bild: Stadtverwaltung Bernsdorf

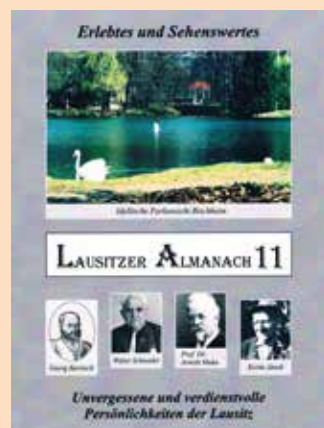


11. Lausitzer Almanach

Am 21.02.2018 wurde in Kamenz, der bereits 11. Lausitzer Almanach mit den verschiedensten, von 42 Autoren recherchierten und aufgeschriebenen Beiträgen vorgestellt.

Leider ist dieses lesenswerte Buch in Bernsdorf nicht zu erwerben, so daß ich mich als Mitautor bereit erklärt habe, für den Verein als Ansprechpartner zum Erwerb des Buches (13,- €) zu wirken. Bei Interesse besteht die Möglichkeit, mich unter 035723 / 21361 zu kontaktieren.

Thomas Häntschke



Umsetzung Containerstandplatz Finkensteg

Durch die Erschließung des Baugebietes am Finkensteg müssen die dortigen Container umgesetzt werden. Dies erfolgt spätestens am 30.04.2018. Dafür wird der Standplatz in der Pestalozzistraße erweitert, sodass die Papp-, Papier und Glascontainer dahin versetzt werden. Der Altkleidercontainer wird im Kastanienweg am Goetheplatz wieder aufgestellt.

Text: Stefanie Fischer | Bild: Stadtverwaltung Bernsdorf





Projektbüro „Kube42- lokal aktiv“

Altersklasse vertreten. Dabei sind viele schöne und unterschiedliche Körbchen und Eierbecher entstanden, welche dann das Zuhause der Teilnehmer schmücken durften.

Damit wurde dann der Grundstein gelegt, um unsere 10 bunten Osterkörbchen im Gebiet verstecken zu können, denn natürlich konnten wir diese nicht alle selbst herstellen. Am 29.03.2018 war es dann endlich so weit. Nachdem die Körbchen in der Nacht vorher in ihren Verstecken verteilt wurden, haben sich viele Kinder auf die Suche nach genau diesen gemacht. Mit sehr viel Geduld und scharfen Augen konnten schnell die ersten

Osterkörbchen gefunden werden. Und auch die schwer versteckten Körbchen konnten nach einiger Zeit gefunden werden. Insgesamt haben 9 dieser den Weg wieder zu uns ins Kube42-Büro gefunden, sodass noch ein kleines Präsent mitgegeben werden konnte. Die Kinder und auch Erwachsenen konnten sich über kleine Präsente, wie beispielsweise Sandspielzeug, einen großen Ball, Straßenkreide, ein Teelicht-Dekolement und vieles mehr freuen.

Wir hoffen alle fleißigen Bastler und Sucher hatten viel Spaß, bei unseren diesjährigen Osterveranstaltungen. Und wir freuen uns sehr



euch bald wieder bei uns im Büro zu anderen Veranstaltungen oder zu einer individuellen Beratung begrüßen zu dürfen.

Text / Bilder: Kube42

BERNSDORFER
STADTANZEIGER



KONTAKTBÜRO
WÖLFE IN SACHSEN

Schutzmaßnahmen von Weidetieren vor Wölfen

Das Kontaktbüro „Wölfe in Sachsen“ weist anlässlich der bevorstehenden Weidesaison Tierhalter darauf hin, die Schutzmaßnahmen für Weidetiere vor Wolfsübergriffen zu überprüfen und ggf. zu verbessern. Herdenschutzmaßnahmen garantieren zwar keinen 100%-igen Schutz, können jedoch Übergriffe durch den Wolf effektiv reduzieren. Nachfolgende Maßnahmen haben sich als wirkungsvoll erwiesen:

Schafe, Ziegen und Wild in Gattern

Elektrozäune mit einer Höhe von 100 cm bis 120 cm bieten einen wirksamen Schutz. Sowohl Netzzäune als auch stromführende Litzenzäune (mit mindestens fünf Litzen) sind geeignet. Wo die Möglichkeit besteht, ist das Einstellen über Nacht bei kleineren Tierbeständen empfehlenswert. Bei Wildgattern ist besonders auf einen Schutz vor dem Untergraben der Umzäunung durch den Wolf zu achten. Um dies zu verhindern kann zusätzlich eine Zaunschürze aus Knotengeflecht oder eine bodennahe, stromführende Drahtlitze verwendet werden. Die Umzäunung darf keine Durchschlupfmöglichkeiten bieten und alle Seiten der Koppel müssen geschlossen sein. Über offene Gräben oder Gewässer

können Wölfe leicht eindringen. Bei stromführenden Zäunen sind eine ausreichende Spannung (mind. 2.500 V) über die gesamte Zaunlänge und eine gute Erdung wichtig.

Rinder und Pferde

Für Rinder und Pferde gibt es derzeit keinen definierten Mindestschutz. Die Zahlung von Schadensausgleich ist also nicht an die Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen gebunden. Beim Bau von Weidezäunen sollte allerdings die gute fachliche Praxis in der Weidetierhaltung (s. AID-Broschüre „Sichere Weidezäune“) Beachtung finden. Kälber und Fohlen, die sich in der Herde befinden, sind in der Regel durch die Wehrhaftigkeit der erwachsenen Tiere geschützt. Die Zäune sollten so aufgebaut sein, dass Kälber und Fohlen nicht die Möglichkeit haben, die Koppel zu verlassen. Empfehlenswert ist ein stromführender Litzenzaun, bestehend aus 5 Litzen (Litzenhöhe: 20, 40, 60, 90, 120 cm).

Beratung zur Förderung

Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Förderrichtlinie "Natürliches Erbe" NE / 2014 Herdenschutz-

maßnahmen gegen Wolfsangriffe (Anschaffung von Elektrozäunen, Flatterband und Herdenschutzhunden, Installation von Unterwühlenschutz bei Wildgattern) fördern zu lassen. Dies gilt sowohl für Hobbyhalter als auch für Tierhalter im landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerb. Der Fördersatz liegt bei 80 % der förderfähigen Ausgaben (vom Netto).

Ansprechpartner: Herr Klingenberg, Biosphärenreservatsverwaltung OHTL, Tel.: 0172 / 3757 602, Email: andre.klingenberg@smul.sachsen.de.

Schadensausgleich

Im Freistaat Sachsen werden Schäden, bei denen der Wolf als Verursacher festgestellt oder nicht ausgeschlossen werden kann, auf Grundlage von § 40 Abs. 6 Sächs-NatSchG finanziell ausgeglichen. Dies gilt für alle Haus- und Nutztierarten.

Bei Schaf- und Ziegenhaltern sowie Betreibern von Wildgattern ist der Anspruch auf Schadensausgleich an die Einhaltung der Kriterien für den Mindestschutz (mind. 90 cm hohe Elektrozäune mit ausreichender Spannung (mind. 2500 V) oder mind. 120 cm hohe Festzäune)

gebunden. Voraussetzung für die Zahlung von Schadensausgleich ist eine Begutachtung durch einen Mitarbeiter des Landratsamtes vor Ort. Dafür muss die Meldung des Schadens durch den Tierhalter innerhalb von 24 Stunden an das Landratsamt erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten, an Wochenenden oder Feiertagen, kann der Kontakt zu den Rissgutachtern auch über die Rettungsleitstellen hergestellt werden.

Wolfssichtungen

Hinweise aus der Bevölkerung, vor allem Sichtungen von Wölfen, liefern wichtige Informationen über das Vorkommen, die Entwicklung und das Verhalten der Wölfe. Bitte melden Sie Wolfshinweise an das Landratsamt, an das Kontaktbüro „Wölfe in Sachsen“ (s. unten) oder an das LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland, Tel. 035727 57762, E-Mail: kontakt@lupus-institut.de.

Kontaktbüro „Wölfe in Sachsen“

Am Erlichthof 15

02956 Rietschen

Tel. 035772 46762

Fax. 035772 46771

E-Mail: kontaktbuero@wolf-sachsen.de

Internet: www.wolf-sachsen.de

Senioren- geburtstage

Die Stadt Bernsdorf gratuliert allen Seniorinnen und Senioren des Monats Mai 2018 recht herzlich zum Geburtstag und lädt alle Jubilare, die **70, 75, 80, 85, 90, 95, 100 Jahre und älter** geworden sind, zur Halbjahresgeburtstagsfeier des Bürgermeisters ein. Diese Seniorengeburtstagsfeier findet am **Dienstag, den 17.07.2018 um 15.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus Bernsdorf, Eisenwerkstraße 1d** statt.

Teilnahmemeldungen und sonstige Anfragen werden ab sofort bis spätestens zum 10.07.2018 durch Frau Handschag, bei der Stadtverwaltung Bernsdorf, Tel.: 23830 E-Mail: birgit.handschag@bernsdorf.de entgegengenommen.

Insbesondere gratulieren wir den Jubilaren, die an den genannten Tagen Ihren runden Geburtstag begehen:

03.05.	75. Geburtstag	Herr Ulrich Bornack	Bernsdorf
03.05.	90. Geburtstag	Frau Wilhelma Schäfer	Bernsdorf
05.05.	75. Geburtstag	Frau Marlene Krause	Bernsdorf
05.05.	85. Geburtstag	Herr Heinz Schuster	Straßgräbchen
07.05.	90. Geburtstag	Frau Margot Heydn	Straßgräbchen
15.05.	80. Geburtstag	Frau Annerose Brese	Straßgräbchen
17.05.	80. Geburtstag	Herr Werner Brändel	Bernsdorf
30.05.	70. Geburtstag	Herr Heinz Beckelt	Bernsdorf
30.05.	70. Geburtstag	Herr Roland Förster	Bernsdorf



Nach drei Jahren Vorplanung, Ideenschieberei und Vorgesprächen ist es soweit. Wir werden am 09.06.2018 unser 1. Singen am Lüdecke Stein veranstalten.

Warum am Lüdecke Stein? Lüdecke war zwischen 1883 und 1930 der Besitzer des Wiednitzer Gutes. Er hatte sich bei vielen wichtigen Entscheidungen des Ortes beratend eingebracht. Er verkaufte dem Ort ein Stück Land, auf welchem die damalige Schule gebaut wurde. Lüdecke kam 1930 bei einem Jagdunfall zu Tode. Ihm zu Ehren wurde am Wiednitzer Großteich der Gedenkstein errichtet. Heute befindet sich an dieser Stelle auch noch eine Wanderhütte, welche der Chor 2012 im Rahmen eines Arbeitseinsatzes verschönerte.

Die Idee des Singens am Lüdecke Stein wurde geboren, als wir in Seidewinkel zum „Singen unter der

Endlich - 09.06.2018 - 1. Singen am Lüdecke Stein

Friedenseiche“ eingeladen waren. In Wiednitz gibt es viele Sportveranstaltungen, die Jugend organisiert das Bärenreiben und die Sommer Sonnenwendfeier, die Modellflieger veranstalten ihr Anfliegen, und man könnte noch viel mehr aufzählen. Kurzum, da wollten wir als Chorgemeinschaft nicht nachstehen. Nun ist es soweit.

Zumal wir in diesem Jahr unser 65jähriges Jubiläum feiern können. Also, was lag da näher, als 2018 diese Konzertreihe zu eröffnen.

Da es ein Open Air Konzert ist, müssen wir noch mit dem Wettergott verhandeln. Das Konzert würde bei Regen leider ersatzlos gestrichen.

Dies war die Vorgeschichte, nun aber einmal zum Konzert. Wir werden mit unserem Konzert am Samstag den 09.06.2018 um 15.00 Uhr starten. Dazu haben wir uns den Männerchor aus Lohsa eingeladen. Gemeinsam mit den Lohsaer Männern und Ihnen, liebes Publikum, möchten wir eine fröhliche Stunde bei Liedern über die Liebe, das Leid und das wahre Leben verbringen. Hierbei soll der Spaß an der Musik und am Singen im Vordergrund stehen. Unsere Frauen werden Kuchen backen und der Jägerhof Wiednitz wird für Kaffee und Erfrischungsgetränke sorgen.

Wir möchten jeden einladen, am 09.06.2018, zu uns zum Lüdecke Stein zu kommen.

Achso, wo ist eigentlich der Lüdecke Stein? Von Neuwiednitz/ Waldhof aus kommend, vor dem Ortseingang Wiednitz rechts abbiegen und dem Teichweg folgen. Vom Ort her kommend, an der Arztpraxis vorbei, der Allee folgen, bis Sie beim Lüdecke Stein und damit bei guter Laune angekommen sind.

Also liebe Leser des Bernsdorfer Anzeigers, hiermit lade ich Sie, Ihre Familie und Ihre Freunde ein, mit uns diesen kurzweiligen Nachmittag zu verbringen.

Ihre Chorgemeinschaft
Wiednitz e.V. - Der Vorstand

Text / Bild: Chorgemeinschaft Wiednitz e.V.



Abbruch
Erdbau
Demontage

seit 1992

**Steffen Jurke
GmbH & Co. KG**

Grünewalder Str. 32 • 02994 Wiednitz
Tel. 03 57 23 / 2 92 41 • Fax 2 52 82 • Funk-Tel. 0171 / 8 53 06 91

BAUCO
GmbH

Garten-,
Landschafts- &
Tiefbau

Wir ebnen den Weg für Ihre Pläne!

Mathias Kiebusch Dresden Straße 47 Telefon: 035205 753687
www.bauco-dresden.de 01458 Ottendorf-Okrilla info@bauco-dresden.de

Dankeschönveranstaltung in Wiednitz

Einer langen Tradition folgend war es am Freitag, den 13. April wieder soweit, die alljährliche „Dankeschönveranstaltung“ in Wiednitz durchzuführen.

Eingeladen in den Jägerhof zu Wiednitz hatte Ortsvorsteherin Edeltraut Ritter. In ihrer Festrede würdigte Sie die Leistungen der Wiednitzer aus dem Jahr 2017 und gab gleichzeitig einen Überblick über das laufende Geschehen, sowie einen Ausblick auf die 2018 noch zu meisternden Aufgaben.

In der Rede von Jürgen Schlese, Stellvertreter des Bernsdorfer Bürgermeisters, nahm vor allem das hohe Engagement der zahlreichen Sportvereine breiten Raum ein. Mit über 500 Stunden ehrenamtlicher

Arbeit leisteten sie einen nicht weg zu denkenden Beitrag in der Entwicklung des Ortsteiles Wiednitz. Der überwiegende Teil der freiwillig erbrachten Leistungen kam dabei den Aus- und Umbauarbeiten der ortseigenen Sportstätten zugute.

Zum Abschluß des offiziellen Teils der Veranstaltung ergriffen die hiesigen Landfrauen das Wort. In ergreifenden Worten würdigten sie die Leistungen des ehemaligen Bürgermeisters Gottfried Jurisch, im Volksmund „Gotti“ genannt.

In seiner Dankesrede appellierte Gotti vor allem nochmals an die junge Generation der Wiednitzer. Er forderte dazu auf sich zukünftig noch aktiver in die Entwicklung des eigenen Ortsteils einzubringen

und somit noch konstruktiver die Zukunft in Wiednitz mit zu bestimmen. Sein besonderer Dank galt an dieser Stelle Herrn Steffen Jurke, der stets großes Engagement zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben zeigte.

Ihren Ausklang fand die Festveranstaltung bei einem gemeinsamen Essen und vielen interessanten Gesprächen, bei denen auch schon der ein oder andere neue Plan geschmiedet wurde.

Text / Bild: DB medien



Gottfried „Gotti“ Jurisch wurde für seine Verdienste für Wiednitz u.a. auch von Ortsvorsteherin Edeltraut Ritter geehrt

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Das Dach der Sporthalle Wiednitz wird saniert

Seit Jahren steht zum Ärger der Wiednitzer Sportler Regenwasser auf dem Parkett in der Sporthalle Wiednitz. Je nach Windrichtung an verschiedenen Stellen. Frühere Sanierungsversuche brachten keinen Erfolg. Nun soll das Dach vollständig erneuert werden. Ab der 17. Kalenderwoche wird die Außenrüstung gestellt und die Dachdeckerarbeiten beginnen eine Woche später. Das alte Blechdach wird durch ein leichteres Aluminiumdach ohne Querstöße ersetzt. So dürfte das leidliche Problem mit dem Regenwasser bei Sturm und dem relativ geringen Dachgefälle der Vergangenheit angehören. Die Bleche kommen aus der Produktion der Aluform System GmbH Bernsdorf und werden durch die einheimische Firma Tschentscher montiert. Damit bleibt die Dachkonstruktion ein Kaltdach. Die Decke der Halle wird zusätzlich gedämmt, zurzeit wird die warme Innenluft durch Lampenöffnungen direkt in

den kalten Dachraum geleitet. In die Deckendämmung wird eine neue Beleuchtungsanlage eingebaut. Am 10.04.2018 wurde das Konzept dem Technischen Ausschuss vor Ort im Bodenraum und in der Halle erläutert. Im Vorfeld gab es preisgünstigere Ausführungsvarianten

von einigen Ortschaftsräten, die jedoch den technischen Anforderungen nicht entsprachen. Das ausgeschriebene Konzept wurde einstimmig in der nachfolgenden Sitzung beschlossen. Die rechnerisch ermittelte Beleuchtungsstärke von 750 lx und mehr sind optimale

Bedingungen für die Sportler. Die Gesamtmaßnahme beläuft sich auf 80 T€ und wird mit 75 % über das Programm „Brücken in die Zukunft“ gefördert.

Text / Bild: Steffen Moschke,
Stadtverwaltung Bernsdorf



Neuer Gehweg entsteht im Stadtzentrum

Am 04.04.2018 haben die Arbeiten zum Bau eines Gehweges an die Straße Rathausallee begonnen. Der Gehweg wird in einer Länge von 65 m errichtet und verbindet die Kreuzung Ernst-Thälmann-Straße B 97 / S 92 mit der Einmündung zum Einzelhandelszentrum, in dem Lidl, AWG und andere Märkte ansässig sind. Mit der Maßnahme wird ein weiterer Beitrag zur Sicherheit der Fußgänger geleistet. Nebenbei gehören auch die Pflützen, die sich neben der Fahrbahn vor dem Lidl-Markt gebildet haben, der Vergangenheit an.

Die Baumaßnahme wird durch den Eigentümer des Einzelhandelszentrums im Rahmen der städtebaulichen Sanierung vorfinanziert. Nach Fertigstellung wird der Gehweg von der Stadt Bernsdorf als Verkehrsanlage übernommen.

Text / Bild: M. Carda



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Ein Kleinod von Bernsdorf ist wieder ansehnlich – der Schlossteich Bernsdorf

Seit 2014 wurde in der Stadtverwaltung über das Thema Sanierung Schlossteich nachgedacht. Der vordere Teil des Schlossteiches in Bernsdorf wurde vor ca. 20 Jahren das letzte Mal geräumt und die Uferbefestigung instandgesetzt. Der hintere Teil war verschlamm und versandet. Der Schlossteich hat eine maßgebliche Funktion zur Regulierung der Oberflächenwasserhältnisse im Bereich des Rathauses. Derartige Teiche wurden um Gebäude mit Pfahlgründungen aus Eichenpfählen errichtet, um diese ständig unter Wasser zu halten und damit fast ewig zu erhalten. Der Wasserstand des Teiches kann über das Wehr reguliert werden und so auch der Oberflächenwasserstand des gesamten Bereiches. Unweit in südlicher Richtung steht das Oberflächenwasser fast ebenerdig und von der neuen Umgehungsstraße aus steht das Oberflächenwasser mit einem Druck aus ca. 6 m Höhenunterschied an. Unsere Vorfahren haben bereits mit Drainageleitungen aus Holz das Oberflächenwasser in Gräben und den Teich geleitet. Als der ursprüngliche Zustand mit einer neuen Drainageleitung und Schacht am Rathaus wieder hergestellt wurde, war für einige unverständlich, dass das Wasser aus

dem Keller des Rathauses plötzlich verschwunden war. Wir erreichten den gleichen Zustand, wie unsere Vorfahren vor einigen Hundert Jahren.

Nach Fertigstellung der neuen Umgehungsstraße mussten wir nach dem ersten außerordentlichen Regenereignis eine weitere Funktion des Teiches erkennen. Der Teich ist die erste Staustufe und Puffer für derartige Ereignisse, um die Stadt vor extremen Regenwassermassen zu schützen. Natürlich funktioniert dies nur, wenn genügend Stauraum, Fläche und Uferbefestigung vorhanden sind. Damit wurde die Maßnahme umso dringlicher, da es um Hochwasserschutz ging.

Nach ersten Schlammmessungen, Untersuchungen und Kostenermittlungen wurde die Maßnahme mit einem Kostenaufwand von ca. 100 T€ in Frage gestellt. In Bernsdorf gibt es noch so viel zu tun, was wichtiger ist, als eine Teichberäumung mit diesem Kostenaufwand.

Zu beachten war, dass der Teich ein Bestandteil des Kulturdenkmals Gutspark ist und jede Teichberäumung gleichzeitig ein Eingriff in das Biotop bedeutet.

Nach umfangreichen Diskussionen zu diesem Thema kamen konstruktive Lösungsvorschläge von

den Mitarbeitern des Bauhofes. Es musste eine Technologie gefunden werden, die einerseits den Teich selbst nicht schädigt, das Umfeld nicht zerstört, den Wasserstand möglichst während der Maßnahme beibehält und das Biotop nicht zerstört.

Zum Einsatz kam ein Amphibienfahrzeug mit Saugbaggervorsatz, dass die genannten Parameter erfüllten. Der Schlamm wurde schonend abgepumpt. Die Schlammmentsorgung erfolgte über ein Absetzbecken auf einem städtischen Grundstück unmittelbar neben den Park. Diese Maßnahme wurde intensiv mit dem Umweltamt erörtert und mit Bodenproben der anstehenden Untergründe belegt. Der Schlamm stammt aus Laub und Ästen der umstehenden Bäume und in den Teich läuft vor allem nur Grundwasser, aber dieses hat ortstypische Werte an Eisen- und Zinkgehalte, die leider nach Gesetzen beachtet werden müssen.

Die Randbefestigung erfolgte wie früher mit Holzverschieben, die notwendigen Pfähle wurden mit entsprechender Technik in wenigen

Tagen vom Amphibienfahrzeug aus eingerammt. Die gesamte Randbefestigung dauerte keine Woche. Unsere Bauhofmitarbeiter sind zwischenzeitlich auch für derartige Arbeiten Spezialisten.

Im Juni findet eine weitere Begehung des Parks und des Teiches mit der Denkmalschutzbehörde statt, um weitere Maßnahmen zur Erhaltung dieses Kleinods von Bernsdorf festzulegen. Die Lücken der Kastanien auf der Rathausallee müssen noch geschlossen werden und auch einige Bäume im Park müssen zukünftig ersetzt werden, da jeder Baum auch nur ein Lebewesen ist und kein unendliches Dasein hat.

Das Ergebnis sieht jeder der vorbeifährt oder sich mal auf die Bank davor setzt. Die Bauhofmitarbeiter sind stolz auf ihre Arbeit und die Kosten belaufen sich auf einen Bruchteil der ersten Kostenschätzung. Dank an alle Mitarbeiter des Landratsamtes, die in diese komplexe Maßnahme integriert waren und uns unterstützt haben.

Text / Bilder: Steffen Moschke



Der Zustand des Schlossteiches vor der Sanierung ...



... und jetzt nach der umfassenden Sanierung

Straßenbau für Umleitungen zwischen Straßgräbchen und Bernsdorf

In Straßgräbchen wird mit den Maßnahmen der Verlegung von Schmutz-, Regen- und Trinkwasser in die Schulstraße/Forstweg begonnen. Die ersten Arbeiten sind eine provisorische Trinkwasserversorgung bevor die eigentlichen Arbeiten in den Straßen beginnen. Parallel werden in Kürze die Arbeiten an der Kamenzer Straße beginnen, ebenfalls mit der Verlegung von Schmutz- und Regenwasserleitungen. Die Baumaßnahmen werden in den Jahren 2018/2019 realisiert. Für die Bürger von Straßgräbchen wird es zu Einschränkungen kommen. Um die relativ lange Zeit zu überbrücken und geeignete Umleitungsstrecken zu sichern, waren Entscheidungen zum Waldhofweg und dem Forstweg notwendig. Die aufgetretenen Schäden am Waldhofweg sind nach Untersuchung des Unterbaus auf nicht frostsicheres Material, welches

überbaut wurde, zurück zu führen. Eine grundlegende Instandsetzung hätte den kompletten Rückbau und grundhaften Ausbau nach sich gezogen. Die zu veranschlagten Kosten hätten sich auf über 100 T€ belaufen. Der Waldhofweg ist eine untergeordnete Straße für PKW-Verkehr, erlangt aber durch die Maßnahmen in Straßgräbchen erhebliche Bedeutung als Umleitungsstrecke. Ähnlich verhält es sich mit dem Forstweg als unbefestigter Weg zwischen Straßgräbchen und Bernsdorf, der im wahrsten Sinne des Wortes eine Schlaglochpiste war. Ein Teil des unbefestigten Weges zwischen Kamenzer Straße und Forstweg wurde im vergangenen Jahr in guter Qualität durch den Eigentümer, die Stadt Kamenz, saniert. Gleiches geschah nun im Auftrage der Stadt Bernsdorf für den genannten Bereich des Forstweges zwischen Straßgräbchen und Bernsdorf.

Das Problem mit dem Waldhofweg war umfangreicher. Eine Sanierung mit einer Fachfirma hätte den finanziellen Rahmen gesprengt und wäre erst mit Ausschreibung und Vergabe nach Vergaberecht in mehreren Monaten möglich. Vorort wurde das Problem mit der Bauhofleitung erörtert und Wege gesucht, wie wir mit eigener Kraft die Reparatur durchführen können. Als Lösung wurde ein Ausbau der geschädigten Bereiche und anschließender grundhafter Ausbau in Streifen gefunden. Trotz alledem waren es über 700 Tonnen Schotter und ca. 150 Tonnen Asphalt die verarbeitet werden mussten. Bedingt durch die Straßenbreite und den notwendigen Arbeitsraum konnten die jeweiligen Arbeiten nur einseitig und hintereinander ausgeführt werden. Für jede Seite waren ca. 2 Wochen eingeplant. Die Maßnahme wurde mit den Stadträten besprochen, da damit Kapazitäten

des Bauhofs für den Straßenbau konzentriert gebunden wurden und durchaus andere Maßnahmen nicht zeitnah abgearbeitet werden konnten.

Das Ergebnis zeigt, dass richtige Entscheidungen getroffen wurden. Der Zustand des Waldhofweges entspricht einer ordentlichen Straße. Die Oberflächenqualität ist als Einbau ohne Fertiger sehr gut. Die Straße ist breiter geworden und als Umleitungsstrecke geeignet. Durch das frühzeitige Einbeziehen der Bauhofmitarbeiter in die Lösungsfindung von Maßnahmen, die durchaus auch an die Grenzen unserer Leistungsfähigkeit gehen, zeigt, dass die Bauhofmitarbeiter neben Winterdienst und Straßenreinigung auch andere Spezialaufgaben lösen. Die Abstimmung mit den Stadträten bei derartig komplexen Aufgaben ist in diesem Zusammenhang unumgänglich.

Text / Bild: Steffen Moschke



ELSTER-BAU

Wittichenau

Brischko 17
02997 Wittichenau
Telefon: 035725/70205 | Fax: 035725/70273
E-Mail: Elster-Bau@t-online.de



- ✓ Putz- und Fassadenleistungen
- ✓ Zimmererleistungen
- ✓ Vollwärmeschutz
- ✓ Hochbau
- ✓ Tiefbau
- ✓ Ausbau
- ✓ Trockenbau
- ✓ Betonbau

Neue Baugrundstücke in Bernsdorf

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 19. April 2018 macht die Stadtverwaltung und der Stadtrat den Weg frei für den ersten von zwei Bauabschnitten.

Im ersten Schritt sollen an der Friedrich-Engels-Straße 25 Eigenheim-Bauplätze entstehen.

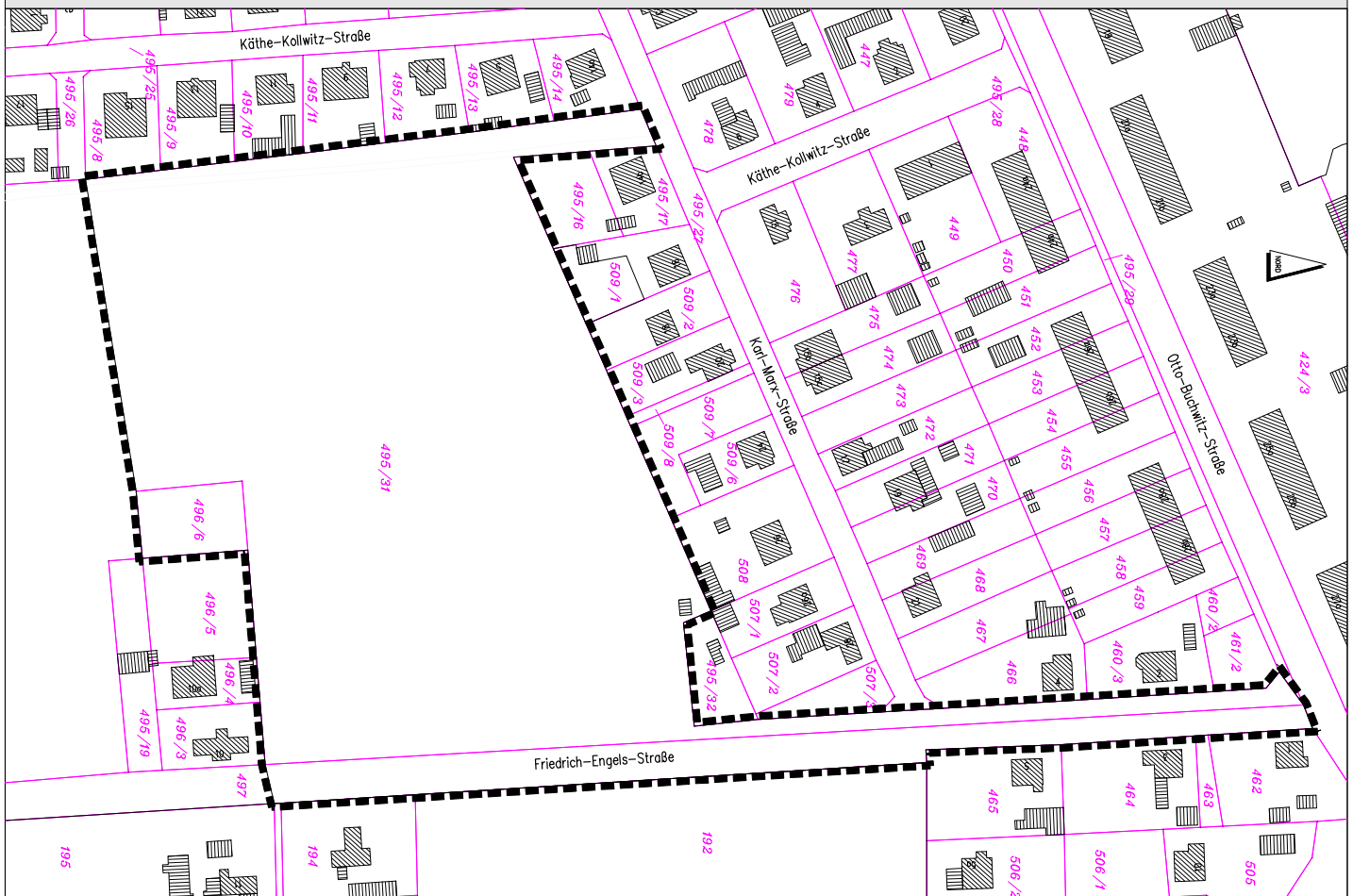
Die Grundstücke sollen eine Größe von circa 800-1000 m² haben und werden über die Stadt Bernsdorf im vollerschlossenen Zustand angeboten werden.

Im nächsten Schritt wird nun die Erschließungsplanung voran getrieben, so dass man davon ausgehen kann, dass der Baubeginn für die ersten Häuser im zweiten Halbjahr 2019 sein kann.

Preise und genaue Grundstücksgrößen werden bis zum Jahresende auf der stadteigenen Internetseite veröffentlicht. Interessenten können sich aber schon heute vormerken lassen, indem sie sich bei der Stadtverwaltung Bernsdorf melden.

Text: DB medien | Grafik: Peter Linke - Communalconcept

Bebauungsplan "Friedrich- Engels- Straße" in 02994 Bernsdorf



Fliesenhaus Rother

- Meisterbetrieb im Handwerk -

Wand- und Bodenfliesen • Naturstein und Mosaik

Ernst-Thälmann-Straße 5 • 02994 Bernsdorf

Telefon: 035723 / 28 99 44 • Funk: 0173 / 9 45 50 46 • E-Mail: fliesen.rother@t-online.de

ANZEIGE

Wie geht es weiter bei der Bernsdorfer Wohnbebauung am Finkensteg?

Planung und Baufortschritt in Bernsdorf findet nicht nur am neuen Netto, dem Bahnhof oder der alten Zinkweißhütte statt: Auch an dem repräsentativen Standort am Finkensteg ist eine Entwicklung zu sehen! Das große Baufeld wurde in ca. 500 m² große Parzellen aufgeteilt und planmäßig für 10 Doppelhaushälften vorbereitet. Auch die endgültigen Straßennamen und Hausnummern wurden bereits vergeben.

Es stehen 2 verschiedene Varianten mit 100 m² oder 140 m² Wohnfläche zur Verfügung. Auch die Raumaufteilung und Raumausstattung können Sie individuell mitbestimmen.

men. Welches Wohnmodell Ihnen am meisten zusagt, können Sie bei einer Besichtigung des 100 m² großen Musterhauses, welches in Kürze entstehen wird, bestimmen.

Die Doppelhäuser werden in Massivbauweise errichtet und schlüsselfertig übergeben. Ausstattungsmerkmale wie Marmor-Fensterbänke, Fußbodenheizung, große Dachterrasse, exklusive sanitäre Einrichtungen und moderne Außenanlagen sprechen für den Neubau. Das alles zusammen mit dem passenden Grundstück erhalten Sie für einen Paketpreis ab 217.000,00 €.

Text / Bilder: IMMOSUCH GmbH



Vor ein paar Monaten war noch nicht viel zu erkennen ...



... doch heute sieht man schon einen deutlichen Baubeginn.

ANZEIGE

„Spannung ist unser Geschäft“

Elektro Schnabel e.K.
Meisterbetrieb seit 1976

Nordstraße 24 | 02994 Bernsdorf/OL
Tel. 035723-20613 | kontakt@elektro-schnabel.de

www.elektro-schnabel.de

Der Baustoffhändler für Profi und Privat



- Baustoff-Fachhandel
- Fachmarkt
- Baumaschinenverleih



Mietpark
Kamenz GmbH

H + K Baustoffe GmbH
Am Ring 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578-3898-0

Niederlassung Hoyerswerda
Nardter Weg 11, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571-608280

www.h-k-baustoffe.de

Die Nestexperten empfehlen:
Erst informieren... dann bauen!

Town & Country HAUS
... hier zieh' ich ein.

www.Kunath-Massivbau.de

Betreutes Wohnen • Hilfe im Alltag • medizinische Leistungen

Verhinderungspflege • Hauswirtschaft

Telefon: 035723 - 29590

Ernst-Thälmann-Straße 62 • 02994 Bernsdorf • www.pflegedienst-haink.de



Frühjahrsputz im Schulgarten

Am 13.04.2018 war es endlich wieder soweit und die Schüler der Grundschule Bernsdorf konnten wieder in den Schulgarten. Doch es gab viel zu tun, denn der Winter hatte gewütet. Überall lagen Zweige und Tannenzapfen auf dem Laub. Nachdem sich alle Kinder in Gruppen aufgeteilt hatten, begannen sie fleißig aufzuräumen. Auch der Hausmeister Herr Kallweit hatte ordentlich mit angepackt und sogar eine Igelwohnung gebaut. Das Ergebnis konnte sich sehen lassen, es lagen keine Zweige oder Tannenzapfen mehr auf dem Boden, das Laub wurde in Tüten verpackt und der Schulgarten hatte nun eine neue Totholzhecke. Der Zwischenraum zwischen dem Zaun und der neuen Steinkante wird zukünftig mit Blumen bepflanzt. Nun kann die Schulgartensaison beginnen.

Text / Bild: Grundschule Bernsdorf



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Höhepunkte aus dem „Meisennest“

Die Kinder- und Jugendfarm des CSB in Hoyerswerda ist für die Kindergärten- und Hortkinder der CSB-Kindertagesstätte „Meisennest“ immer ein beliebtes Ausflugsziel. Besonders in den Ferien nutzen wir gern die Angebote der Farm. Schon die Busfahrt von Bernsdorf nach Hoyerswerda und zurück ist für die Kinder ein besonderes Erlebnis. In den Winterferien, im Februar, besuchten sie eine Vorstellung des Kinderzirkus „Krabatino“. Die Mädchen und Jungen staunten über die akrobatischen Vorführungen der Zirkuskinder. Auch zum Mitmachen lädt der Zirkus ein, was allen natürlich am meisten Spaß

gemacht hat.

Die Teilnahme an der „Winterolympiade“ bereitet den Kindern auch ohne Schnee viel Freude. Viele lustige Sportspiele ließen die Zeit schnell vergehen.

Im März wird der Tag des Wassers als besonderer Höhepunkt ausgestellt. Die Hortkinder nehmen daran seit einigen Jahren regelmäßig teil. In diesem Jahr konnten sie verschiedenste Experimente zum Thema Wasser ausprobieren.

Bei jedem Besuch ist es den Kindern möglich und auch sehr wichtig die vielen Tiere zu beobachten, zu füttern und zu streicheln. Denn dort gibt es ein Schwein, Schafe, Ziegen,

Hühner, Gänse, Enten, Kaninchen und natürlich Pferde und seit Ostern auch ein Fohlen. Eine Runde zu reiten ist für die Kinder immer ein ganz besonderer Höhepunkt.

Wir freuen uns jetzt schon auf die Angebote und Thementage in den Sommerferien und werden auch dann gern wieder mit dabei sein.

Text / Bilder: CSB Sachsen e.V. Ute Große



MITTAGSTISCH
IMBISS
PARTYSERVICE

**NETTE'S
LÄDCHEN**

Fritz-Kube-Ring 42 • 02994 Bernsdorf
Tel.: 035723 / 49 00 75 oder 22 356

Montag bis Freitag 8⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

TRADITIONELLE BACKKULTUR SEIT 1935



Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	6 - 18 Uhr
Samstag	6 - 12 Uhr
Sonntag	7 - 10 Uhr

WIR BACKEN AUCH SONNTAGS!

in unserem Stammhaus Am Schmelzteich 4

Am Schmelzteich 4 • 02994 Bernsdorf • Tel. 035723 20 280 • E-Mail: info@baeckerei-ermer.de

Filiale Dresdner Straße 10 • 02994 Bernsdorf • Tel. 035723 20 760



Das Event des Jahres

Neben dem diesjährigen Stadtfest vom 21.-23. September, zählt das Summer Open Air Festival in Straßgräbchen am 08. & 09. Juni, zur größten Veranstaltung in Bernsdorf.

Mit einem hervorragendem Jubiläum im vergangenen Jahr feierte der Jugendverein Straßgräbchen e.V. das größte Fest der Vereinsgeschichte und zählt nun zu den größten Veranstaltungen in Ostsachsen. Um auf diesem Level zu bleiben feilen die Organisatoren Dominik Becker & Toni Schönach schon seit September letzten Jahres an der Organisation für das diesjährige 21. Summer Open Air.

Dominik Becker (Vorsitzender Jugendverein Straßgräbchen e.V.) übernahm 2014 die Rolle des Organisators mit Unterstützung von Erik Borkmann dem damaligen Vorsitzenden. 2015 stieg Toni Schönach (stellvertretender Vorsitzender) mit ein und plante zusammen mit Dominik Becker das Event.

Dominik meint: „Jemand besseren als Toni Schönach, als Mitorganisator, konnte ich mir nicht vorstellen. Wir sind nicht nur im Verein und für das Summer Open Air Festival tätig,

sondern auch beste „Sandkastenfreunde“ seit über 20 Jahren“.

Toni sagt: „Als Kinder träumten wir immer davon endlich mal auf das Open Air gehen zu dürfen und nun veranstalten wir es selbst, wer hätte das gedacht. Es ist jedes Jahr ein enormer Aufwand alles unter einen Hut zu bekommen, wir sind beide berufstätig und organisieren das alles ehrenamtlich in unserer Freizeit. Abends fällt man dann, meistens nach Mitternacht, total geschafft ins Bett und früh würde man den Wecker am liebsten aus dem Fenster schmeißen, aber dennoch macht uns die Arbeit einen riesen Spaß und wenn man dann so ein super Feedback bekommt wie im letzten Jahr, ist das Lohn genug für unser Engagement“.

Die Vorbereitungen laufen seit September auf Hochtouren: Sponsoringespräche werden geführt, Termine für Zeltverleih & Bühnenbauer werden festgelegt, ein Sicherheitsdienst muss bestellt werden, Anträge für die Stadt werden ausgefüllt, eine Getränkebestellung wird kalkuliert und aufgegeben ... Und zum Ende des Open Airs, sind die Ordner dann proppenvoll.

Christian Schultheiß STEUERBERATER

Ihr kompetenter Ansprechpartner im Raum
Kamenz, Hoyerswerda und Bautzen

Straßgräbchen
Forstweg 2, 02994 Bernsdorf
TEL 035723 20222
FAX 035723 939541

E-MAIL info@stbschultheiss.de
WEB www.stbschultheiss.de

Unser Ziel ist es eines der besten Open Air's der Region zu bleiben und natürlich beten wir jedes Jahr zum Wettergott, dass er uns gutes Wetter beschert, damit wir wieder zahlreiche Gäste begrüßen dürfen.

Vorgeschmack für 2018:

Dieses Jahr sind wieder 2 Tage geplant. Insgesamt legen 16 Künstler auf, darunter sind 6 große bekannte Act's. Es gibt wieder zahlreiche Musikrichtungen damit auch für jeden etwas dabei ist.

Am Freitag gibt es einen Dj Contest im Festzelt und den RM Club Floor, wo man Romano Meinert mit zwei weiteren bekannten Dj's wiederfindet (Tech & Deephouse).

Am Samstag spielen auf der Festival Mainstage 4 bekannte Künstler. Madstep Live, DIA Plattenpussys, Dj Charity sowie die Oldschoolrockers.

Im Festzelt findet diesmal neben 90er & 2000er Songs auch eine Mallorca Party statt. Für beste Stimmung sorgen hier das Highlife Discoteam & Sophia Venus (Schlagersternchen). Auf dem 3. Floor legen Dj Bekz und Dave Laborious feinsten Black & Hip Hop auf die Platten.

Im Cateringbereich sind über beide Tage der Imbiss, Dumbos Pastambil und die Eisbar 97 aktiv. Natürlich haben wir noch viele weitere Überraschungen auf dem Zettel, welche wir an dieser Stelle aber noch nicht verraten wollen. Also seid gespannt und kommt uns doch besuchen.

Dominik, Toni & das 75 köpfige Team sind schon ziemlich heiß darauf und wir hoffen wir sehen uns.

Der Jugendverein Straßgräbchen e.V.

Text / Bilder: Jugendverein Straßgräbchen e.V.



Der gesamte Jugendverein Straßgräbchen packt an beim alljährlichen Summer Open Air

BATHOW

Bad-Heizung-Solar
Industrieservice
Dachklempnerei-Terrassen
Bedachungen aller Art

Weißiger Straße 3
02994 Bernsdorf
OT Straßgräbchen

Tel. 035723 23 40
www.bathow.com
info@bathow.com



Sommer, Sonne,

**Ab 10.5.
wieder täglich
geöffnet!**

Unser Waldbad Bernsdorf

Der seit den 1920ern als Badeanstalt genutzte See ist ein beliebter Ausflugsort im „Dresdener Heidebogen“. Als ehemalige Sandgrube hat der 4,5ha große See eine hervorragende Wasserqualität. Nicht nur im Sommer finden Sie hier viele Möglichkeiten für eine aktive Erholung, z.B. einem Beach-Volleyball-Platz, Tischtennisplatten, ein Trampolin oder eine Mini-Card-Bahn und Spielplatz für die Kleinen. Durch dieses vielfältige Angebot lohnt sich auch ein Besuch bei Nicht-Badewetter. Eine neue Attraktion wird es ab Mai auf dem Wasser geben, dann kann man im Waldbad auch Tretboot fahren. Für tollen Badespaß sorgen bei Badewetter mehrere Wasserrutschen, Sprungtürme und ein großer Schaukelwurm in der Seemitte. Zur Sicherheit wird ein Rettungsschwimmer eingesetzt. Im Sandstrandbereich stehen zahlreiche Sonnenschirme und Sonnenliegen zur Verfügung. Mit unserem umfangreichen Imbissangebot kann der große und kleine Hunger gestillt werden. Ab 10.5.2018 hat das Waldbad wieder täglich geöffnet und das Team hat auch vielfältige Veranstaltungen geplant. Text / Bilder: Waldbad Bernsdorf




Eiscafe Steger

und Konditorei

Öffnungszeiten April - September
12 bis 19 Uhr Dienstag Ruhetag

Hoyerswerdaer Str.1
02994 Bernsdorf

Tel./Fax: 035723-20353
www.eiscafe-steger.de

Neu: Vermietung einer Ferienwohnung



Inhaber: Rico Gläßer
Badeweg 4 • 02994 Bernsdorf • Tel.: 035723 18 99 58

Ab 10.5.2018 wieder täglich geöffnet
Baden - Camping - Getränke - Speisen - Feiern

Männertag, 10.05.2018	Böhmische Blasmusik
Pfingstsonntag, 20.05.2018	Musikalischer Frühschoppen mit leckerem Mittagessen
30.06.2018	Sommerfasching mit dem BKC
21.07.2018	Konzert der Band „Wanderer“
18.08.2018	Städtewettkampf

www.ferienpark-waldbad-bernsdorf.de



Räuberhütte

Ferien



Hallo Kinder,

Der Spielplatz im Mehrgenerationenhaus Bernsdorf hat wieder geöffnet. Wir haben viel neuen Sand, das Trampolin ist startklar und das Klettergerüst wartet auf Euch. Eis, Limo, Würstchen und mehr gibt es auch für Euch!

Auch am Wochenende könnt Ihr unseren Spielplatz besuchen.

Text / Bilder: MGH



Bewegung ist Trumpf



*Pilates
*Nordic Walking



*Rückenschule
*Funktionstraining

Ihre PHYSIOTHERAPIE SCHMALER in Bernsdorf
Telefon 035723/209 54 oder Wiednitz 035723/928 131

Reisebüro Planmann



Ihr Reisebüro in
Bernsdorf seit 1993

Göttlicher Urlaub in der Ägais, Kos die Insel Hippocrates -der Vater der Medizin

26.09.2018 - 10.10.2018 * Direktflug ab/an Schönefeld mit Germania * Haustürtransfer * 14x Ü in 4**** Hotel
* direkt am flach abfallenden Strand, der zu den schönsten der Insel gehört * 14x all inklusive * Vollpension

Preis exklusiv nur bei uns **nur 769,- €** p.P. im DZ (Veranstalter Neckermann Reisen)

E.-Thälmann-Str. 35 | 02994 Bernsdorf | E-Mail: reisebueroplanmann@gmx.de
Telefon: (035723) - 2 98 49 | Fax: (035723) - 2 23 81



Sauna und Fitnessclub

Ihr Sportstudio in Bernsdorf Fitness - Sauna - Kurse

Albert-Schweitzer Str.1
02994 Bernsdorf
Tel. 035723/122621

www.sportfrei-bernsdorf.de



SV Straßgräbchen

Ein Sportverein, der für alle da ist

Wie bereits mehrfach berichtet, begeht der SV Straßgräbchen in diesem Jahr den 70. Jahrestag seiner Gründung. Die Mitgliederversammlung, die unmittelbar nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe stattfand, konnte sicher auch für das vergangene Jahr eine positive Bilanz ziehen. Sehr stolz sind der Vorstand und die anderen Verantwortlichen im Verein insbesondere auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen.

Nehmen wir als Ausgangspunkt der Mitgliederentwicklung das Jahr 1993, als sich der Verein nach der Wende neu orientieren und finden musste. Damals zählte der Verein 108 Mitglieder. Bis 1999 konnte die Anzahl der Mitglieder stetig bis auf 196 gesteigert werden. Danach gab es Wellenbewegungen. Mal runter, mal rauf. Erst 2011 konnte die 200er-Grenze überschritten werden. Genau 201 Mitglieder wurden am Stichtag gezählt. Bis zum 01.01.2018 entwickelte sich die Mitgliederzahl kontinuierlich auf nunmehr 290 Mitglieder. Das ist die höchste Mitgliederzahl in der 70-jährigen Vereinsgeschichte. Nun sagt die Mitgliederzahl allein nichts über die Qualität des Vereins aus. Unser Anspruch ist es, vielen Sportinteressierten entsprechend unserer Möglichkeiten Angebote zur sportlichen Betätigung zu bieten und damit unseren Teil zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum beizutragen.

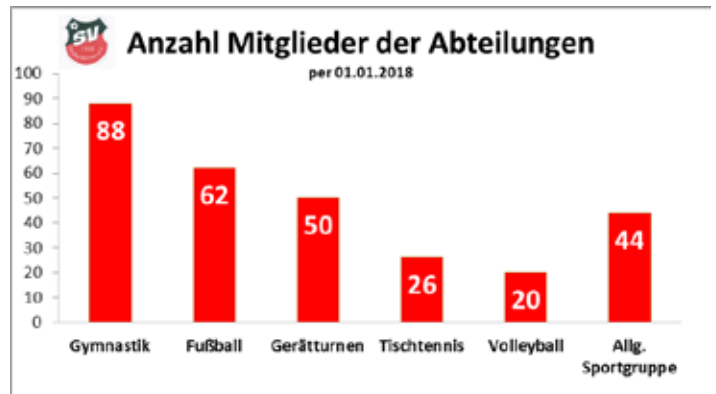
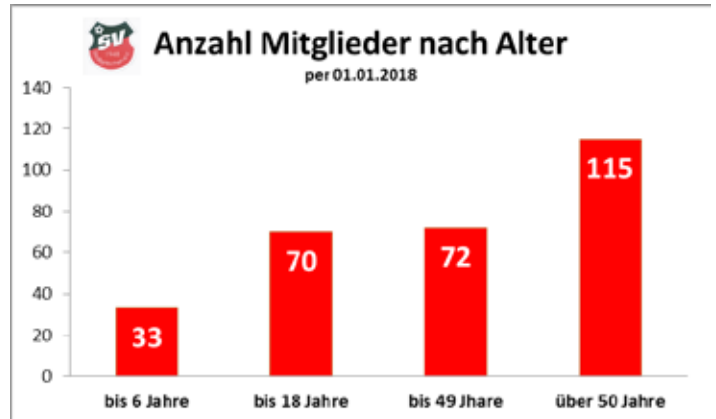
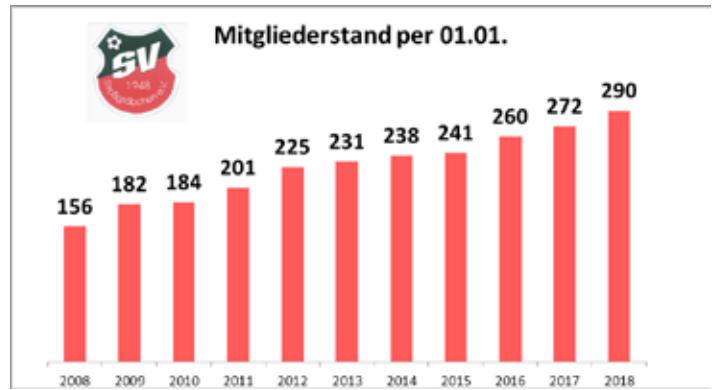
Wir haben bei der Vorstellung unseres Vereins in den vergangenen Ausgaben bereits darüber berichtet, wie einzelne Abteilungen entstanden sind. Meist daraus, dass sich Interessenten zusammengefunden haben, die die Möglichkeiten mit dem Vorstand geprüft haben und sich dann selbst organisiert haben. So beispielsweise unsere Abteilungen Senioren-Gymnastik, Tischten-

nis und Volleyball oder jüngst die zweite Gruppe Frauen-Gymnastik. Ein anderer Weg war, dass der Verein selbst Angebote gemacht hat, die von Interessenten dann genutzt wurden. Ein sehr gelungenes Beispiel ist die Kooperation mit der CSB Kindertagesstätte „Meisennest“. Hier werden bereits die Jüngsten an eine regelmäßige sportliche Betätigung herangeführt.

Lohnend ist auch ein Blick auf die Altersstruktur der Vereinsmitglieder. Die Altersspanne liegt zwischen 4 und 90 Jahren, umfasst also mehrere Generationen. Das Eltern und ihre Kinder Mitglieder im Verein sind, gibt es bestimmt auch anderswo. Aber Oma bzw. Opa und Enkel, oder sogar Uropa und Urenkel, das sollte eher selten sein. 33 unserer Mitglieder sind bis 6 Jahre alt. Weitere 70 Mitglieder sind bis 18 Jahre alt. 115 Mitglieder haben das 50. Lebensjahr überschritten. Das mittlere Alter zwischen 18 und 50 ist mit 72 Mitgliedern vertreten. Der Verein hat derzeit 7 Ehrenmitglieder. Als Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer in herausragender Weise für den Verein tätig ist oder war. An Erika Melde (u.a. viele Jahre Kassiererin), Reiner Menzel (über 30 Jahre Vorsitzender), Horst Heydn und Herbert Eisold (beide Gründungsmitglieder), Wolfgang Termin und Manfred Lösche (beide langjährige Kassenprüfer) und Werner Ulbrich (Leiter Abteilung Fußball) wurde bisher diese höchste Ehrung des Vereins vergeben.

Auch im 70. Jahr seines Bestehens ist der SV Straßgräbchen offen für alle. Selbstverständlich freuen wir uns über weitere Mitglieder, die auch neue Ideen einbringen und an deren Umsetzung aktiv mitwirken. Die Ansprechpartner sind auf unserer Homepage www.sv-strassgraebchen.de zu finden.

Text: SV Straßgräbchen



Fußball in Straßgräbchen



Männer Kreisliga Staffel 2

So, 06.05. 13.00 Uhr	SV St. Marienstern vs. SV Straßgräbchen
So, 13.05. 15.00 Uhr	SV Straßgräbchen vs. SV Laubusch
Nachholspiel: Sa, 19.05. 15.00 Uhr	SV Straßgräbchen vs. SV Aufbau Deutschbaselitz
Sa, 26.05. 15.00 Uhr	Hoyerswerdaer FC 2. vs. SV Straßgräbchen
So, 03.06. 15.00 Uhr	SV Straßgräbchen vs. SG Crostwitz 1981 2.

Frauen Kreisliga

So, 27.05. 13.00 Uhr	Thonberger SC vs. SV Straßgräbchen
So, 15.04. 13.00 Uhr	SV Straßgräbchen vs. SV Grün-Weiß Hochkirch

Der SV Straßgräbchen freut sich auf ihre Unterstützung.
Wolfmar Becker, SV Straßgräbchen e.V.



KOMM
DOCH AUCH
ZU UNS.

WOHNEN & LEBEN IN BERNSDORF

FAIRNESS & ERFAHRUNG

Bezahlbare Mieten, transparente Betriebskostenabrechnungen und ein faires Miteinander sind uns seit mehr als 25 Jahren wichtige Anliegen. Das schafft Vertrauen und hat uns zum größten und beliebtesten Vermieter Bernsdorfs gemacht.

PERSÖNLICH VOR ORT

Ewiges Warten an der Telefon-Hotline oder auf einen Termin? Gibt es bei uns nicht. Unsere Mitarbeiter sind vor Ort persönlich für Sie da, wenn Sie ein Anliegen haben. Das unterscheidet uns von vielen Privatvermietern.

INDIVIDUELLE WÜNSCHE?

Unser Vermietungsteam nimmt sich im Beratungsgespräch viel Zeit für Sie, damit Ihre neue Wohnung bestmöglich zu Ihren Wünschen passt. Auch individuelle Anpassungen der Wohnung machen wir möglich.



**BERNSDORFER
WOHNUNGSBAUGESSELLSCHAFT
mbH**

Bernsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH
Dresdener Straße 90
02994 Bernsdorf

Telefon: 035723 - 2300
E-Mail: mail@bwg-mbh.de
Internet: www.bwg-mbh.de

UNSERE SPRECHZEITEN

Dienstag: 09:00 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 11:30 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Gern sind wir auch außerhalb unserer Sprechzeiten für Sie da.

Zum Verlieben ...



100 m² Wohnfläche, 3 Zimmer
ca. 500 m² Grundstück + Haus
217.000,00 €

Neubauprojekt
Doppelhaushälften

Jetzt Rohbau besichtigen!

140 m² Wohnfläche, 5 Zimmer
ca. 500 m² Grundstück + Haus
259.000,00 €



IMMOSUCH GmbH
0351 833 733 0
www.immosuch.com/bernsdorf



IMMOSUCH
G M B H

... *Zeitlos Modern*